



Brüssel, den 20. September 2021  
(OR. en)

11852/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0055(COD)**

---

---

**CODEC 1217  
VETER 78  
AGRILEG 196  
SAN 550  
DENLEG 72**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der amtlichen Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen, und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der direkten Abgabe von Fleisch von Geflügel und Hasentieren (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. März 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 24. August 2021 seine Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat darauf verzichtet, eine Stellungnahme abzugeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 15. September 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 6916/21

<sup>2</sup> ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 107.

<sup>3</sup> Dok. 11761/21

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 46/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung Belgiens für das Protokoll über die Ratstagung ist in Addendum 1 wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---